

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 2. Februar 1991

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 91	Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte 303-1, 303-8	150
22. 1. 91	Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung neu: 8253-1-4	156
18. 1. 91	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers neu: 1103-4-7	157
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	158

Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte

Vom 29. Januar 1991

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 § 15 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Es werden so viele Notare bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis nach einer angemessenen Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen und die Wahrung einer geordneten Altersstruktur des Notarberufs zu berücksichtigen.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Eingang ihrer Bewerbung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei Eingang seiner Bewerbung

1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und
2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung an dem in Aussicht genommenen Amtssitz hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist.

(3) Die Reihenfolge bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern richtet sich nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter Berücksichtigung der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung und der bei der Vorbereitung auf den Notarberuf gezeigten Leistungen. In den Fällen des § 3 Abs. 2 können insbesondere in den Notarberuf einführende Tätigkeiten und die erfolgreiche Teilnahme an freiwilligen Vorbereitungskursen, die von den beruflichen Organisationen veranstaltet werden, in die Bewertung einbezogen werden. Die Dauer des Anwärterdienstes ist in den Fällen des § 3 Abs. 1, die Dauer der Zeit, in der der Bewerber hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig war, ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 angemessen zu berücksichtigen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotens nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes auf die Zeiten nach Satz 3 zu treffen.“

3. Nach § 6a wird eingefügt:

„§ 6b

Die Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.“

- (2) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Bewerbern um die Aufnahme in den Anwärterdienst ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen in der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung vorzunehmen. Bewerber sind durch Ausschreibung zu ermitteln. Sie können auch dadurch ermittelt werden, daß ihnen die Landesjustizverwaltung die Eintragung in eine ständig geführte Liste der Bewerber für eine bestimmte Dauer ermöglicht. Die Führung einer solchen Liste ist allgemein bekanntzugeben.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „eines Gerichtsassessors“ durch die Worte „eines Richters auf Probe“ ersetzt.
- d) Absatz 7 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat, sich ohne hinreichenden Grund um eine ihm von der Landesjustizverwaltung angebotene Notarstelle nicht bewirbt, die zuvor ausgeschrieben worden ist und die mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden konnte.“
5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht.“
6. Nach § 10 wird eingefügt:
- „§ 10a
- (1) Der Amtsbereich des Notars ist der Bezirk des Amtsgerichts, in dem er seinen Amtssitz hat. Die Landesjustizverwaltung kann nach den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege die Grenzen des Amtsbereichs allgemein oder im Einzelfall mit der Zuweisung des Amtssitzes abweichend festlegen und solche Festlegungen, insbesondere zur Anpassung an eine Änderung von Gerichtsbezirken, ändern.
- (2) Der Notar soll seine Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22a) nur innerhalb seines Amtsbereichs ausüben, sofern nicht besondere berechnigte Interessen der Rechtssuchenden ein Tätigwerden außerhalb des Amtsbereichs rechtfertigen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Notar auferlegen, Urkundstätigkeiten außerhalb seines Amtsbereichs der Notarkammer mitzuteilen, der er angehört.“
7. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „Amtshandlungen“ durch das Wort „Urkundstätigkeiten“, in § 11 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Amtshandlung“ durch das Wort „Urkundstätigkeit“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 1 entfällt der Klammerzusatz „(§§ 20 bis 22)“, in § 17 Abs. 2 entfällt der Klammerzusatz „(§§ 20 bis 22a)“.
9. § 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Dies gilt auch, wenn ein Notar es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes vorübergehend unfähig ist.“
10. § 42 Satz 2 entfällt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- Die Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,“.
12. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:
- „§ 48a
- Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.“
13. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:
- „6. wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend zur ordnungsmäßigen Ausübung seines Amtes unfähig ist,“.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In den auf die Amtsenthebung nach Absatz 1 Nr. 6 gerichteten Verfahren sind für die Bestellung eines Pflegers für den Notar, der zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage ist, für die Pflicht des Notars, sich ärztlich untersuchen zu lassen, und für die Folgen einer Verweigerung seiner Mitwirkung die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für Landesjustizbeamte gelten. Zum Pfleger soll ein Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.“
14. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Die Landesjustizverwaltung“ ersetzt.
15. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Entlassung (§ 48)“ ein Beistrich und die Worte „wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Entlassung (§ 48)“ die Worte „oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 48a)“ eingefügt.
16. In § 54 Abs. 3 werden nach den Worten „Berufs- oder Vertretungsverbot“ in Klammern die Worte „§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.

17. § 62 Satz 2 wird gestrichen.

18. Nach § 64 wird eingefügt:

„7. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
für das Verwaltungsverfahren

§ 64 a

(1) Die Landesjustizverwaltung ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.

(2) Der am Verfahren beteiligte Bewerber, Notar oder Notarassessor soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn die Landesjustizverwaltung infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Der Bewerber, Notar oder Notarassessor ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(3) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Informationen, die für die Amtsenthebung eines Notars oder Entlassung eines Notarassessors aus dem Dienst, für die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis, Genehmigung oder Befreiung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung von Amtspflichten von Bedeutung sein können, der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

19. § 67 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird ein Beistrich eingefügt.

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern Einrichtungen, die ohne rechtliche Verpflichtung Leistungen bei nicht durch Versicherungsverträge nach Absatz 2 Nr. 3 gedeckten Schäden durch vorsätzliche Handlungen von Notaren ermöglichen.“

20. Nach § 69 wird eingefügt:

„§ 69 a

(1) Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Das gleiche gilt für Angestellte der Notarkammern und der Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 sowie für Notare und Notarassessoren, die zur Mitarbeit in der Kammer oder in den Einrichtungen herangezogen werden.

(2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten,

die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Notarassessoren, Bewerber um das Amt des Notars und andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Notarkammer. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Notarkammer oder berechnete Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabwendbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.“

21. § 74 wird wie folgt gefaßt:

„§ 74

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 3 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

(2) Die Notarkammer kann zur Erzwingung der den Notaren oder Notarassessoren nach Absatz 1 obliegenden Pflichten nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch zu wiederholten Malen, Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf zweitausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Zwangsgeld fließt der Notarkammer zu; es wird wie ein rückständiger Beitrag beigetrieben.“

22. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung

dung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen nach § 94 oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

23. Nach § 81 wird eingefügt:

„§ 81 a

Für die Pflicht der Mitglieder des Präsidiums der Bundesnotarkammer, der von ihr zur Mitarbeit herangezogenen Notare und Notarassessoren sowie der Angestellten der Bundesnotarkammer zur Verschwiegenheit gilt § 69a entsprechend.“

24. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.“

25. § 97 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis

zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.“

26. § 98 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Präsident des Landgerichts kann Geldbußen gegen Notare nur bis zu zehntausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren nur bis zu eintausend Deutsche Mark verhängen.“

27. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt worden ist,“.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. gegen den in einem ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist.“

28. In § 105 werden die Worte „der Bundesdisziplinkammer“ durch die Worte „des Bundesdisziplingerichts“ ersetzt.

29. In § 110a wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eintragungen über strafgerichtliche Verurteilungen oder über andere Entscheidungen in Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder der Verletzung von Berufs- oder Amtspflichten, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben, sind auf Antrag des Notars nach fünf Jahren zu tilgen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.“

30. In § 112 Satz 2 entfallen die Worte „zu bestellen (§ 12 Satz 1) und“.

31. § 114 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesjustizverwaltung kann Bezirksnotare und Personen, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Bezirksnotar erfüllen, zu Notaren nach § 3 Abs. 1 bestellen. Die Auswahl unter den in Satz 1 genannten Personen ist nach der persönlichen und fachlichen Eignung unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung und des beruflichen Werdegangs, vor allem der im Justizdienst des Landes erbrachten Leistungen, vorzunehmen. Die Landesjustizverwaltung kann davon absehen, einen Anwärterdienst nach § 7 für Bewerber mit Befähi-

gung zum Richteramt einzurichten und solche Bewerber zu Notaren nach § 3 Abs. 1 zu bestellen, wenn geeignete Bewerber nach Satz 1 zur Verfügung stehen.“

32. In § 115 Satz 2 werden die Worte „nach den Vorschriften des badischen Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellten Notare“ durch die Worte „Notare im Landesdienst“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. Dem Zweiten Teil wird folgender Fünfter Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt Fachanwaltsbezeichnung

§ 42a

Führen der Fachanwaltsbezeichnung

(1) Der Rechtsanwalt, der besondere Kenntnisse in einem Gebiet erworben hat, das in Absatz 2 genannt wird, kann hierauf durch das Führen einer Bezeichnung als Fachanwalt hinweisen.

(2) Fachanwaltsbezeichnungen gibt es für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht.

(3) Die Rechtsanwaltskammer, der der Rechtsanwalt angehört, verleiht die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Die Befugnis darf für höchstens zwei Gebiete erteilt werden.

§ 42b

Erteilung der Erlaubnis

(1) Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch einen dem Rechtsanwalt zuzustellenden Bescheid, nachdem ein Ausschuß der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse geprüft hat.

(2) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet einen Ausschuß und bestellt dessen Mitglieder. Einem Ausschuß gehören mindestens drei Rechtsanwälte an; diese können Mitglieder mehrerer Ausschüsse sein. §§ 75 und 76 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Mehrere Rechtsanwaltskammern eines Landes können gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 42c

Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann mit Wirkung für die Zukunft von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zurückgenommen werden, wenn Tatsachen nachträglich

bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine nach § 42d Abs. 1 durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Fortbildung trotz Aufforderung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer unterlassen wird. Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(2) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf ist der Vorstand der Kammer, welcher der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(3) Vor der Entscheidung ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Rechtsanwalt zuzustellen.

§ 42d

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer und mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen, durch die im Interesse der Rechtspflege die Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen oder eine auf dem Fachgebiet notwendige Fortbildung geregelt werden. Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Die Bundesregierung ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung der Bundesregierung zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

(2) Die Rechtsanwaltskammer beschließt eine Fachanwaltsordnung als Satzung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesjustizverwaltung. In ihr werden geregelt:

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Bestellung und Abberufung der Ausschußmitglieder sowie deren Anspruch auf eine Entschädigung;
2. das Verfahren der Ausschüsse.“

2. § 209 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erlaubnisinhaber kann auf besondere Kenntnisse in einem der in § 42a Abs. 2 genannten Gebiete durch den Zusatz „Fachgebiet“ mit höchstens zwei der in § 42a Abs. 2 geregelten Gebiete hinweisen.“

3. Nach § 209 wird eingefügt:

„§ 210

Frühere Erlaubnisse

zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung

Rechtsanwälte, denen bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150)

durch die Rechtsanwaltskammer gestattet war, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.“

Bundesnotarordnung bleibt unberührt; die Vorschrift ist nur noch auf Notare anzuwenden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt waren.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 47 Nr. 1 der Bundesnotarordnung können Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, für weitere zwölf Jahre im Amt bleiben. § 113 II Abs. 1 Satz 1 der

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 bis 4, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Satz 4, sowie Artikel 2 Nr. 1, mit Ausnahme des § 42d, und Nr. 2 treten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Januar 1991

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung**Vom 22. Januar 1991**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden ist, und unter Berücksichtigung von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind nicht zuzurechnen:

1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 22. Januar 1991

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Bekanntmachung
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

Vom 18. Januar 1991

Nachstehend mache ich den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 18. Januar 1991 bekannt, der mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt:

I.

Es wird ein Bundesministerium für Gesundheit errichtet.

II.

Es wird ein Bundesministerium für Familie und Senioren errichtet.

III.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit führt künftig die Bezeichnung Bundesministerium für Frauen und Jugend.

IV.

Das Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen wird aufgelöst.

Die personellen und sachlichen Mittel des Ministeriums werden wie folgt übertragen:

- auf das Bundesministerium für Familie und Senioren die Unterabteilung Z A;
- auf das Bundesministerium des Innern alle übrigen personellen und materiellen Mittel.

V.

Über die Übertragung der Zuständigkeiten ergeht gesonderter Erlaß.

Bonn, den 18. Januar 1991

**Der Chef des Bundeskanzleramtes
Seiters**

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3315/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 318/22 17. 11. 90
16. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3316/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2858/90 hinsichtlich der Festsetzung der Zielmenge für bestimmte Rindfleischserzeugnisse	L 318/23 17. 11. 90
19. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3324/90 der Kommission über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Abgabe von 10 000 Tonnen Weichweizen der deutschen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt zur Verarbeitung zu Malz	L 320/12 20. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3345/90 des Rates zur zweiten Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1989/90 für Olivenöl	L 323/17 22. 11. 90
22. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3353/90 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Beihilferegelung zugunsten von Kleinerzeugern bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen	L 324/19 23. 11. 90
22. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3354/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1327/89 zur Ermächtigung Spaniens, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen vorgesehenen Maßnahmen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 nicht anzuwenden	L 324/23 23. 11. 90
23. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3367/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 569/88 und (EWG) Nr. 2722/90 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3182/90	L 326/27 24. 11. 90
23. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3370/90 der Kommission zur Abweichung von der Zahlungsfrist, die 1989 für die Gewährung der Sonderprämie an italienische Rindfleischherzeuger gilt	L 326/38 24. 11. 90
23. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3371/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Ausfuhrerstattungen	L 326/39 24. 11. 90
23. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3372/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels betreffend die Richtplafonds für Zierpflanzen für das Jahr 1990	L 326/41 24. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3379/90 des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 a Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 327/1 27. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3380/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 zur Festlegung der Grunderzeugnismengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Herstellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 verwendet worden sind, und zur Festsetzung der Höhe von bestimmten beweglichen Teilbeträgen	L 327/2 27. 11. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3381/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 327/4	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3391/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen	L 327/23	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3392/90 der Kommission über die 1990 aus Rumänien einföhrbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleisch-erzeugnissen	L 327/25	27. 11. 90
23. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3399/90 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 331/1	29. 11. 90
19. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3412/90 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1991)	L 335/1	30. 11. 90
27. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3415/90 des Rates zur Festsetzung des repräsentativen Marktpreises und des Schwellenpreises für Olivenöl sowie der gemäß Artikel 11 Absätze 5 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG von der Verbrauchsbeihilfe einzubehaltenden Prozentsätze im Wirtschaftsjahr 1990/91	L 330/5	29. 11. 90
27. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3416/90 des Rates über die Einführung der gemeinschaftlichen Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl in Spanien und Portugal	L 330/6	29. 11. 90
27. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3444/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 333/22	30. 11. 90
27. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3445/90 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	L 333/30	30. 11. 90
27. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3446/90 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	L 333/39	30. 11. 90
28. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3447/90 der Kommission über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch	L 333/46	30. 11. 90
30. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3480/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver	L 336/68	1. 12. 90
30. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3481/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 hinsichtlich der Sonderbeihilfenregelung der Verwendung von Anbauflächen für andere als Ernährungszwecke	L 336/71	1. 12. 90
30. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3483/90 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der Beitrittsausgleichsbeträge auf Olivenöl	L 336/77	1. 12. 90
30. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3484/90 der Kommission zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1990/1991	L 336/79	1. 12. 90
30. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3485/90 der Kommission zur Festsetzung des auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 336/82	1. 12. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3486/90 der Kommission zur Festsetzung des auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1990/91	L 336/84	1. 12. 90
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3487/90 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zum ergänzenden Mechanismus im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie, Eskariol, Artischocken, Tafeltrauben und Melonen zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 336/86	1. 12. 90
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3488/90 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Gewährung der Beihilfe für den Olivenölverbrauch in Spanien und Portugal	L 336/88	1. 12. 90
26. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch	L 337/1	4. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates über die Bestimmung der Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, Berücksichtigung finden	L 337/3	4. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	L 337/7	4. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3499/90 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 338/1	5. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3500/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölherzeugerorganisationen	L 338/3	5. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3501/90 des Rates zur Streichung von Olivenöl und Ölkuchen aus der Liste der in Portugal dem Ergänzenden Handelsmechanismus unterliegenden Erzeugnisse	L 338/7	5. 12. 90
4. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3508/90 der Kommission zur Festsetzung des 1991 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen	L 338/17	5. 12. 90
5. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3516/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2341/90 zur Festsetzung der erzielten Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 340/13	6. 12. 90
6. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3529/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 343/17	7. 12. 90
7. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3541/90 der Kommission zur Festsetzung der auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kopfsalat für den Rest des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 344/15	8. 12. 90
7. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3542/90 der Kommission zur Festsetzung des auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Artischocken für den Rest des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 344/17	8. 12. 90
7. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3543/90 der Kommission zur Festsetzung des auf Spanien anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Endivie Eskariol für den Rest des Wirtschaftsjahres 1990/91	L 344/19	8. 12. 90
7. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3544/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen bezüglich der Liste der großfrüchtigen Sorten	L 344/21	12. 12. 90
7. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3545/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufpreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	L 344/22	12. 12. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften			
16. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3314/90 der Kommission zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt	L 318/20	17. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3334/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 321/6	21. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3341/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 323/5	22. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3343/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 323/12	22. 11. 90
19. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3346/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbiere mit Ursprung in Malta (1991)	L 324/1	23. 11. 90
19. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3347/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1991)	L 324/3	23. 11. 90
19. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3348/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet, mit Ursprung in der Türkei (1991)	L 324/8	23. 11. 90
20. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates zur Durchführung eines Aktionsprogramms auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die Vollendung des integrierten Verkehrsmarktes bis 1992	L 326/1	24. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3384/90 der Kommission mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 1991 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren anzuwenden sind	L 327/10	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3385/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 18 (laufende Nummer 40.0180) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/11	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3386/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 23 (laufende Nummer 40.0230) und die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (laufende Nummer 40.0370) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/13	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3387/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 65 (laufende Nummer 40.0650) mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/15	27. 11. 90
26. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3388/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 65 (laufende Nummer 40.0650), der Warenkategorie Nr. 74 (laufende Nummer 40.0740) und der Warenkategorie Nr. 75 (laufende Nummer 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 327/17	27. 11. 90
8. 11. 90	Verordnung (EWG) Nr. 3400/90 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	L 332/1	30. 11. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
8. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3401/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Chemiesektor und verwandte Bereiche)	L 332/15	30. 11. 90
19. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3402/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche, chemische und industrielle Waren (1991)	L 328/1	28. 11. 90
19. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3403/90 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Erbsen mit Ursprung in Schweden (1991)	L 328/4	28. 11. 90
19. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3404/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Kabeljau und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, mit Ursprung in Norwegen (1991)	L 328/6	28. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3407/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3105 mit Ursprung in Polen, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/13	28. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3408/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, 3915 20 00, 3920 30 00 und 3920 99 50 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/14	28. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3409/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für etwaige Produkte des KN-Codes 4104 mit Ursprung in Argentinien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/15	28. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3410/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8541 60 00 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 328/16	28. 11. 90
19. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3413/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1991)	L 335/26	30. 11. 90
20. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3414/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Waren mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1991)	L 330/1	29. 11. 90
26. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3419/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 330/12	29. 11. 90
26. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3420/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3699/89 zur Festlegung der Liste für 1990 der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft mit Baumkurren, deren Gesamtbauklänge mehr als 9 m beträgt, auf Seezunge fischen dürfen	L 330/14	29. 11. 90
26. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3421/90 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika	L 330/16	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3422/90 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 330/23	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3423/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 330/24	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3424/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 330/25	29. 11. 90

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3425/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 15 (lfd. Nummer 40.0150) mit Ursprung in Pakistan, Thailand und Indonesien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/26	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3426/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nummer 40.0160) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/28	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3427/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 23 (lfd. Nummer 40.0230) mit Ursprung in Ungarn, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/29	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3428/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/30	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3429/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 37 (lfd. Nummer 40.0370) und die Waren der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nummer 40.0750) mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/32	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3430/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 22 (lfd. Nummer 40.0220) und die Waren der Warenkategorie Nr. 127 A (lfd. Nummer 42.1271) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/34	29. 11. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3431/90 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Warenkategorie Nr. 146 A (lfd. Nummer 42.1461) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3897/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 330/36	29. 11. 90
28. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3472/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 336/51	1. 12. 90
29. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3475/90 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 336/61	1. 12. 90
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3477/90 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 336/64	1. 12. 90
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3478/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2817 00 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 336/66	1. 12. 90
30. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3479/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4203 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 336/67	1. 12. 90
27. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3494/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für chemisch reine Fructose mit Ursprung in Drittländern, mit denen die Gemeinschaft keine präferentiellen Handelsabkommen geschlossen hat (1991)	L 337/9	4. 12. 90
3. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3504/90 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 338/12	5. 12. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3505/90 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 338/13	5. 12. 90
3. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3506/90 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 4203 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 338/14	5. 12. 90
4. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3514/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 340/7	6. 12. 90
19. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3521/90 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (Mikroelektronik und verwandte Bereiche)	L 345/1	8. 12. 90
4. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3522/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich der Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in der Republik Korea und in Hongkong	L 343/1	7. 12. 90
4. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3523/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in bestimmten EFTA-Ländern	L 343/4	7. 12. 90
5. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3527/90 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 343/15	7. 12. 90
5. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3528/90 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 343/16	7. 12. 90
6. 12. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3539/90 der Kommission zur Änderung der Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 55/87 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen	L 344/10	8. 12. 90
20. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3549/90 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A, D und E der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1991	L 346/1	11. 12. 90
20. 11. 90 Verordnung (EWG) Nr. 3550/90 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1991	L 346/4	11. 12. 90